



Stadt Florstadt

ABFALLSATZUNG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt hat in ihrer Sitzung am 27.11.2019 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt

Florstadt

(Abfallsatzung -AbfS-)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80), geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247).

TEIL I

§ 1 AUFGABE

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.

Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
 - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden kann,
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihrer übertragenen Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Wetteraukreis (Amtsblatt) zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 EINSAMMLUNGSSYSTEME

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
- a) Papier, Pappe, Karton,
 - b) Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG,
 - c) sperrige Abfälle,
 - d) sperrige Gartenabfälle,
 - e) Weihnachtsbäume,
- (2) Die in Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (3) Die in Abs. 1 Buchst. c) genannten sperrigen Abfälle (Sperrmüll) werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von den Benutzungspflichtigen unter Verwendung des von der Stadt bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen.
- (4) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchst. d) genannten sperrigen Gartenabfälle veranstaltet die Stadt 3-mal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als Bioabfälle im Sinne des Buchst. b) in den dafür vorgesehenen Behältern gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle - möglichst gebündelt (bis maximal 20 Kilogramm je Gebinde) vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (5) Die in Abs. Buchst. e) genannten Weihnachtsbäume (Naturbäume) werden im Monat Januar eines jeden Jahres gesondert abgefahren.

§ 6 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle:
 - a) Mineralischer Bauschutt,
 - b) Sperrige Baustellenabfälle
 - c) Elektrokleingeräte
 - d) Flaschenkorken,
 - e) Schrott und sonstige Metalle,
- (2) Die in Abs. 1 Buchst. a bis e) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zum Abfallsammelplatz „Bauhof Ober-Florstadt“ zu bringen und dem dort anwesenden Personal zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (3) Je Öffnungstag des Abfallsammelplatzes wird nicht mehr als 1/2 Kubikmeter an Bauschutt/Baustellenabfälle pro Einwohner/in angenommen.
- (4) Ausgenommen von der Annahme ist solches Material, das nicht von Grundstücken in Florstadt stammt.
- (5) Die Benutzung richtet sich nach der jeweils geltenden Benutzungsordnung.

§ 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)

- (1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den dafür vorgesehenen Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 120 l
 - b) 240 l
 - c) 1.100 l
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen.

§ 9 ABFALLGEFÄßE

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen im Sinne des § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. Ausgenommen sind die 1.100 l-Abfallgefäße (Abfallcontainer). Diese sind vom Anschlusspflichtigen zu beschaffen. Zugelassen sind nur Gefäße, die normgerecht und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind. Der Magistrat informiert auf Anfrage über die zugelassenen Gefäße und Bezugsmöglichkeiten. Andere als die zugelassenen Gefäße können zur Abfuhr nicht angenommen werden.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren Farbe. In die grauen und verzinkten Gefäße ist der Restmüll, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle und in die blauen Gefäße ist der Papierabfall einzufüllen.
- (3) Die Abfallgefäße sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird.

Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn oder an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen.

- (5) In besonderen Fällen, wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden.
- (7) Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. Mehrere Mietparteien auf einem Grundstück erhalten auf Antrag des Grundstückseigentümers jeweils getrennte Abfallgefäße. Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat der Stadt unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.
- (8) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 1.100 l jeweils ein 120 l-Gefäß mit 90 l nutzbarem Volumen für den Biomüll und ein 240 l-Gefäß für Papier zugeteilt (Regelausstattung).
Vom Anschlussnehmer gewünschte weitere Gefäße (Restmüll inclusive Papier bzw. Biomüll) können gebührenpflichtig zugeteilt werden, wobei je zugeteiltem Restmüllgefäß maximal ein Papiergefäß zugeteilt wird.
- (9) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich bei der Stadt zu beantragen und auf Verlangen zu begründen. Für jede beantragte Änderung erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 12,00 €.

§ 10 BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

- (1) Sperrige Abfälle gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe c) bis f) sind an dem von der Stadt mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 sind zu beachten.
- (2) Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekanntgemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 11 EINSAMMLUNGSTERMINE, ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- (1) Die Einsammlungstermine werden jährlich jedem Haushalt mittels eines Abfallkalenders öffentlich bekannt gegeben. Hiervon ausgenommen sind die Termine für die Abfuhr der Abfälle nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c).

- (2) Zweimal jährlich gibt die Stadt in den Florstädter Nachrichten bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind mit den gegebenenfalls festgesetzten Benutzungszeiten.
- (3) Die Stadt gibt wöchentlich in den Florstädter Nachrichten die Öffnungszeiten des Abfallsammelplatzes nach § 6 bekannt.
- (4) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in den Florstädter Nachrichten auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen u. a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 12 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Magistrat eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.
- (3) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, so weit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
 - d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 13 ALLGEMEINE PFLICHTEN, MITTEILUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige i.S.d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 14 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

T E I L I I

§ 15 GEBÜHREN

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück, einer Grundgebühr für Abfallgefäße sowie einer nach dem Gewicht des jeweils eingesammelten Abfalls bemessenen Entsorgungsgebühr.

a) Je angeschlossenes Grundstück wird eine Gebühr von 3,70 € monatlich erhoben.

b) Die Grundgebühr des Abfallgefäßes wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichten Grundstück gem. § 9 Abs. 7 und 8 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumens für Restmüll und Biomüll. Als Grundgebühr wird erhoben bei Zuteilung eines

	Restmüll	Biomüll
<i>90 l nutzbares Vol./120 l Gefäßes</i>		2,50 €/Monat
<i>120 l Gefäßes</i>	2,50 €/Monat	entfällt
<i>240 l Gefäßes</i>	2,50 €/Monat	entfällt
<i>1.100 l Gefäßes</i>	11,00 €/Monat	entfällt

Werden auf einem Grundstück für die Regelausstattung (§9 Abs. 8) hinaus Abfallgefäße benötigt, so wird dafür die jeweilige Grundgebühr berechnet.

c) Bei jeder in Anspruch genommenen Leerung eines Abfallgefäßes werden erhoben:

aa) Für das Restmüllgefäß pro angefangenem Kilogramm 0,28 €/kg, mindestens jedoch 5 kg je Leerung bei Gefäßen bis einschließlich 240 l und für Gefäße größer 240 l mindestens 25 kg.

bb) Für das Biomüllgefäß pro angefangenem Kilogramm 0,18 €/kg, mindestens jedoch 5 kg.

Für jeden weiteren Leerungsversuch während einer Behälterentleerung wird das Mindestgewicht gemäß aa) und bb) nur einmal zusätzlich erhoben.

d) Für die Abholung sperriger Abfälle werden pro angefangenem Kilogramm 0,28 €/kg jedoch mindestens 100 Kilogramm je Leerung erhoben.

- (3) Das Gewicht des Abfalls, der aus einem zur Entleerung bereitgestellten Gefäß entnommen wird, wird durch ein am Abfuhrfahrzeug angebrachtes und geeichtes Wiegesystem festgestellt und elektronisch dokumentiert. Gleiches gilt für die Abholung

von sperrigen Abfällen. Hat das Wiegesystem bei einer Abholung von Abfällen nicht richtig oder überhaupt nicht korrekt ermittelt, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Entleerungen des jeweiligen Gefäßes herangezogen. Sind für das betreffende Gefäß noch keine drei Entleerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen herangezogen. Bei sperrigen Abfällen wird, wenn ein wiederholter Wiegevorgang kein Ergebnis zeigt, das Gewicht geschätzt.

- (4) Die Gebühr für die Anlieferung von Bauschutt/Baustellenabfällen auf dem Abfallsammelplatz beträgt 24,00 € je 1/2 Kubikmeter. Die Mindestgebühr beträgt 6,00 €. Dies entspricht einer Anlieferung von bis zu 125 Litern. Kleinmengen an Bauschutt bis 25 l pro Woche werden kostenlos im Bauhof angenommen. Das Volumen wird vom städtischen Personal geschätzt. Die Gebühr entsteht mit der Anlieferung und ist sofort fällig.

§ 16 GEBÜHRENPFLICHTIGE / ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Für die Abholung sperriger Abfälle ist daneben auch derjenige gebührenpflichtig, der die Abholung bestellt hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße. Bei Abfällen nach § 5 Absatz 1 Buchstaben c und f entsteht die Gebührenpflicht mit der Abholung bzw. Inanspruchnahme.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses und - falls ein solches nicht vorliegt - aufgrund einer Schätzung anhand vergleichbarer Daten ähnlicher Haushalte verlangen.
- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

TEIL III**WINDELGELD****§ 17 ANSPRUCHSBERECHTIGTE KINDER**

- (1) Kindern bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats, die in Florstadt mit erstem Wohnsitz gemeldet sind, wird auf Antrag ein Zuschuss zu den Kosten, die für Windeln entstehen, gewährt. Der Zuschuss beträgt monatlich von Geburt bis zum 12. Lebensmonat 7,00 EUR und vom 13. Lebensmonat bis zum 36. Lebensmonat 3,50 EUR für jedes anspruchsberechtigte Kind und wird nach jedem Kalenderjahr als Gutschrift bei der Jahresabrechnung verrechnet.
Der Zuschuss ist erstmals für den Kalendermonat zu zahlen, in der die Antragstellung erfolgt ist.
- (2) Die Ausgaben gehen zu Lasten allgemeiner Deckungsmittel.

§ 18 ANSPRUCHSBERECHTIGTE KRANKE

- (1) Personen mit Hauptwohnsitz in Florstadt, bei denen Inkontinenz besteht, erhalten je Kalendermonat einen Zuschuss von 5,00 EUR. Dies gilt nicht während Aufenthalte in Krankenhäusern, Altenheimen und sonstigen Anstalten, die länger als 2 Monate dauern. Der Zuschuss ist formlos unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes zu beantragen. Der Zuschuss ist erstmals für den Kalendermonat zu zahlen, in dem das ärztliche Attest ausgestellt wurde. Der Zuschuss wird nach Ablauf eines Kalenderjahres als Gutschrift bei der Jahresabrechnung verrechnet.
- (2) Der Wegfall der Voraussetzung ist unverzüglich zu melden.
- (3) Die Ausgaben gehen zu Lasten allgemeiner Deckungsmittel.

TEIL IV**§ 19 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 2. entgegen § 6 Abs. 2 den Anweisungen des Personals des Abfallsammelplatzes nicht Folge leistet,
 3. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 4. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 5 Abs. 2 eingibt,
 5. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,

6. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 7. entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 8. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 9. entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 10. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 11. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 12. entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 13. entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 – 11 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000,-- EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 12 und 13 mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 20 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 29.11.2017 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Florstadt, den 28.11.2019



DER MAGISTRAT
Unger, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSBESCHEINIGUNG

Abfallsatzung

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt am 27. November 2019 beschlossene Abfallsatzung vom 28. November 2019 wurde in den Florstädter Nachrichten Nr. 50 vom 13. Dezember 2019 bekannt gemacht.

Florstadt, den 16.12.2019

DER MAGISTRAT DER
STADT FLORSTADT

Unger, Bürgermeister



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56), i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80), geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt in der Sitzung am 22. 11.2023 folgende

1. Änderung zur ABFALLSATZUNG [AbfS]

beschlossen:

Artikel 1

Die nachstehenden Paragraphen werden wie folgt geändert:

§ 10 BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

- (1) Sperrige Abfälle gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe c) bis f) sind an dem von der Stadt mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 sind zu beachten.
- (2) Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekanntgemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- (3) Die im Einzelfall bereitgestellte Sperrmüllmenge darf haushaltsübliche Mengen, das heißt mehr als 3 Kubikmeter nicht überschreiten. Überschreitet die bereitgestellte Menge des Sperrmülls das Haushaltsübliche oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichts nicht verladen werden oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist die Stadt oder der von ihr mit der Abfuhr beauftragte Dritte berechtigt, die Mitnahme zu verweigern.

§ 15 GEBÜHREN

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück, einer Grundgebühr für Abfallgefäße sowie einer nach dem Gewicht des jeweils eingesammelten Abfalls bemessenen Entsorgungsgebühr.

- a) Je angeschlossenes Grundstück wird eine Gebühr von 4,30 € monatlich erhoben.
- b) Die Grundgebühr des Abfallgefäßes wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichten Grundstück gem. § 9 Abs. 7 und 8 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumens für Restmüll und Biomüll. Als Grundgebühr wird erhoben bei Zuteilung eines

	Restmüll	Biomüll
90 l nutzbares Vol./120 l Gefäßes		2,90 €/Monat
120 l Gefäßes	2,90 €/Monat	entfällt
240 l Gefäßes	2,90 €/Monat	entfällt
1.100 l Gefäßes	12,70 €/Monat	entfällt

Werden auf einem Grundstück für die Regelausstattung (§9 Abs. 8) hinaus Abfallgefäße benötigt, so wird dafür die jeweilige Grundgebühr berechnet.

- c) Bei jeder in Anspruch genommenen Leerung eines Abfallgefäßes werden erhoben:
- aa) Für das Restmüllgefäß pro angefangenem Kilogramm 0,32 €/kg , mindestens jedoch 5 kg je Leerung bei Gefäßen bis einschließlich 240 l und für Gefäße größer 240 l mindestens 25 kg.
- bb) Für das Biomüllgefäß pro angefangenem Kilogramm 0,21 €/kg , mindestens jedoch 5 kg.

Für jeden weiteren Leerungsversuch während einer Behälterentleerung wird das Mindestgewicht gemäß aa) und bb) nur einmal zusätzlich erhoben.

- d) Für die Abholung sperriger Abfälle werden pro angefangenem Kilogramm 0,32 €/kg jedoch mindestens 100 Kilogramm je Leerung erhoben.
- (3) Das Gewicht des Abfalls, der aus einem zur Entleerung bereitgestellten Gefäß entnommen wird, wird durch ein am Abfuhrfahrzeug angebrachtes und geeichtes Wiegesystem festgestellt und elektronisch dokumentiert. Gleiches gilt für die Abholung von sperrigen Abfällen. Hat das Wiegesystem bei einer Abholung von Abfällen nicht richtig oder überhaupt nicht korrekt ermittelt, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Entleerungen des jeweiligen Gefäßes herangezogen. Sind für das betreffende Gefäß noch keine drei Entleerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen herangezogen. Bei sperrigen Abfällen wird, wenn ein wiederholter Wiegevorgang kein Ergebnis zeigt, das Gewicht geschätzt.
- (4) Die Gebühr für die Anlieferung von Bauschutt/Baustellenabfällen auf dem Abfallsammelplatz beträgt 28,00 € je 1/2 Kubikmeter. Die Mindestgebühr beträgt 7,00 €. Dies entspricht einer Anlieferung von bis zu 125 Litern. Kleinmengen an Bauschutt bis 25 l pro Woche werden kostenlos im Bauhof angenommen. Das Volumen wird vom städtischen Personal geschätzt. Die Gebühr entsteht mit der Anlieferung und ist sofort fällig.

§ 20 INKRAFTTRETEN


Die 1. Änderung der Abfallsatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Florstadt, 23. November 2023

Der Magistrat der Stadt Florstadt




U n g e r
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 01. Dezember 2023 in den Florstädter Nachrichten Nr. 48 öffentlich bekannt gemacht.

Florstadt, _____

Der Magistrat der Stadt Florstadt



U n g e r
Bürgermeister